Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. X

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. X.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. März 1854.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem des Zollvereins betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Das Apothekergewicht betreffend. Die Erneuerung des dem Schlossermeister Jakob Groß zu Villingen verliehenen Patentes auf ein von ihm erfundenes Schloß betreffend. Die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend. Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1853/54 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 3. März. d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Obereinnehmer Sachs in Bruchsal, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Revisors bei dem katholischen Oberkirchenrath dem Revidenten Friedrich Bucher zu übertragen;

den Baucondukteur Adam Riegler in Baden zum Ingenieur zu ernennen;

die provisorische Versehung der evangelischen Pfarrei Brötzingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Carl Mann in Wöffingen zu übertragen;

unter dem 10. März d. J.

der von dem fürstlichen Gesammthaus Löwenstein-Wertheim erfolgten Präsentation des Lehramtspraktikanten Friedrich Müller in Wertheim zum Hauptlehrer an dem Lyceum daselbst, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft an denselben, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den evangelischen Pfarrer Kochenburger in Asbach in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Dossenbach, Dekanats Schopfheim, dem Vikar Carl Friedrich Lay von Bötzingen zu übertragen.

X.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem des Zollvereins betreffend.

Nachdem der nachstehende am 26./31. Dezember v. J. zu Berlin und Luxemburg abgeschlossene Staatsvertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten und sämmtlicher übrigen hohen Mitcontrahenten erhalten hat, so wird derselbe andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andrerseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und

Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren Gereral-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853. und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Wendelin Jurion.	Paul von Scherff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

X.

Das Apothekergewicht betreffend.

Unter Aufhebung des durch §. 17 der Maasordnung von 1829, Regierungsblatt Nr. II., für Apotheken gestatteten Fortgebrauches des Nürnberger Medizinalgewichtes wird nach erfolgter allerhöchster Genehmigung vom 20. Januar 1854, Nr. 82, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Gewicht des in den Apotheken des Großherzogthums für medizinische Zwecke künftig zu gebrauchenden Pfundes wird auf drei Viertel des durch die Maasordnung eingeführten allgemeinen bürgerlichen Pfundes, also auf 24 Loth, festgesetzt.

§. 2.

Die bisherige Eintheilung des Apothekerpfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel und des Scrupels in 20 Grane wird beibehalten.

Die in den Apotheken zu gebrauchenden Medizinalgewichte zeigen somit die nachstehende Schwere:

1 Pfund (℔ 1) ist gleich 12 Unzen = 24 Loth badischen Gewichts = 375 französischen Grammen = dem Gewicht eines Schoppens Wasser bei größter Dichtigkeit.

1 Unze (℥ i.) ist gleich 8 Drachmen = 2 Loth badischen Gewichts = 31,25 Grammen,

1 Drachme (ʒ i.) ist gleich 3 Scrupel = 1 Quentchen badischen Gewichts = 3,9062 Grammen,

1 Scrupel (℈ i.) ist gleich 20 Gran = 1,302 Gramme,

1 Gran (gr. i.) ist gleich $^1/_{60}$ Quentchen badischen Gewichts = 0,0651 Gr.

Es wiegt demnach

1 Milligramme	(0,001 Gramme)	0,015	Gran,
1 Centigramme	(0,010 Gramme)	0,153	Gran,
1 Decigramme	(0,100 Gramme)	1,536	Gran,
1 Gramme		15,36	Gran,
1 Decagramme	(10 Grammen)	153,6	Gran = 2 Drachmen und 33,6 Gran,
1 Hectogramme	(100 Grammen)	1536	Gran = 3 Unzen, 1 Drachme und 36 Gran,
1 Kilogramme	(1000 Grammen)	15360	Gran = 32 Unzen = 2 Pfund badischen Gewichts.

Es werden auch halbe Unzen, 2 Scrupel, halbe Drachmen, ebenso 2, 3, 4, 5 und 10 Granstücke geeicht.

§. 3.

Die in den Apotheken gebrauchten Gewichtsstücke müssen geeicht sein; sie sind von Messing oder Stückgut anzufertigen, und die bisher üblichen Formen werden beibehalten.

§. 4.

Die Gewichtsstücke sind dann zu beseitigen, wenn der Wenigerbetrag beim Pfunde mehr als 12 Gran, beim halben Pfunde 8 Gran, bei der Unze 4 Gran, bei der halben Unze 3 Gran, bei der Drachme 2 und bei der halben Drachme 1 Gran ausmacht.

Die Grangewichte sind zu verwerfen, wenn die Gewichtsdifferenz mehr als $^1/_{10}$ beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Die Gewichte bis herab zur Drachme können bei einem jeden Eichamt justirt werden; für die kleineren Apothekergewichte wird dagegen ein einziger Eicher für das Großherzogthum bestellt, welcher dieselben mit seinem Eichzeichen und einer Jahreszahl zu versehen hat.

§. 6.

Die Controle der größeren Gewichte bis herab zur Drachme (Quentchen) übt das mit der Visitation des bürgerlichen Gewichts beauftragte Personal.

Es dürfen die mit der Jahreszahl versehenen kleineren Apothekergewichte nur vier Jahre im Gebrauch stehen; sie sind nach Ablauf dieser Zeit durch neue zu ersetzen, oder falls sie noch richtig sind, mit einer neuen Jahreszahl zu versehen.

Die Bruchtheile eines Grans unterliegen keiner Stempelung und ihre Richtigkeit wird von dem Apothekenvisitator überwacht.

Zum Abwägen der Bruchtheile eines Grans ist der Gebrauch einer richtig gehenden Sattelwage gestattet.

Bedarf eine Officin des französischen Grammengewichts, so wird dasselbe von dem Apothekenvisitator revidirt.

§. 7.

Die Wagen für mehr als ein Quentchen betragende Gewichtsmaßen werden durch das im Bezirk allgemein mit der Controlirung der Gewichte beauftragte Personal, die kleineren dagegen durch den Apothekenvisitator revidirt.

§. 8.

Von Zeit zu Zeit sind die Gewichte des Eichers für kleinere Medicinalgewichte von dem Obereichamt auf ihre Richtigkeit zu prüfen, es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und mit den geeigneten Anträgen dem großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 9.

Alle in der Maasordnung von 1829 gegebenen Bestimmungen finden bei dem Apothekergewichtswesen dann Anwendung, wenn der Inhalt der vorstehenden Verordnung jenen nicht widerspricht.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 10. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Die Erneuerung des dem Schlossermeister Jakob Groß zu Villingen verliehenen Patentes auf ein von ihm erfundenes Schloß betreffend.

Das dem Schlossermeister Jakob Groß in Villingen mit diesseitiger Verfügung vom 9. Januar 1849, Nr. 379, ertheilte Privilegium zur Verfertigung von Schlössern nach der von

ihm erfundenen Construction wird auf sein Ansuchen für die Dauer von weitern drei Jahren vom Ablauf des früheren Patents an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums Baden anmit verlängert, vorbehaltlich der Rechte Dritter, welche etwa die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese Erfindung künftighin verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 25. Februar 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 304, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 6. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.), die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 9. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Eschborn.

Durchlauchtigster Regent,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer achten öffentlichen Sitzung vom Heutigen über das ihr zur nachträglichen Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 6. August 1852, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend (Regierungsblatt von 1852, Nr. XXXVIII.), berathen und demselben die Zustimmung ertheilt.

Wir übergeben Euerer Königlichen Hoheit diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bader.

Die Secretäre:
Schanzlin.
Wagner.
Schmalholz.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze ebenfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 20. Februar 1854.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stotzingen.
Carl Frhr. von Göler.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1853/54 betreffend.

Im Jahre 1853 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	113,366 fl.	28 kr.
im Oberrheinkreis	60,828 „	41 „
im Mittelrheinkreis	50,929 „	13 „
im Unterrheinkreis	33,398 „	19 „
im Ganzen	258,522 fl.	41 kr.

hiezu kommen:

Abschätzungsgebühren, einschließlich der Kosten der allgemeinen Revision sämmtlicher Feuerversicherungsanschläge nach §. 73 des Feuerversicherungsgesetzes im Betrage von 10,541 fl.	21,312 fl.	15 kr.
Passivzinse	2,821 „	15 „
Administrationskosten	5,790 „	59 „
Abgang und Ersatz	572 „	10 „
Außerordentliche Ausgaben (Prozeßkosten)	86 „	44 „
zusammen	289,106 fl.	4 kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1854 zu decken sind.

Dem §. 74 des neuen Feuerversicherungsgesetzes zu Folge ist die gegenwärtige Umlage bereits nach §. 62 dieses Gesetzes, auf den Grund der, den Gemeinden im Laufe des Jahres 1853 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen, nach vier Classen zu bemessen.

In der Beilage sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die zweite, dritte und vierte Classe fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die erste Classe.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind übrigends stets in eine und dieselbe Classe zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Umlage für 1853/54 wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt, nämlich:
in der ersten Classe auf 5 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag
" " zweiten " " 7 " " " " "
" " dritten " " 8½ " " " " "
" " vierten " " 10 " " " " "

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1853 zu Grunde zu legen, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1852 in Verbindung mit dem nach §. 15 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz am 31. Oktober 1853 geschlossenen Nachtrage gebildet wird.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind nach Maßgabe des §. 37, Absatz 3 der Instruktion III. zum neuen Feuerversicherungsgesetz die Beiträge unter einem halben Kreuzer wegzulassen, jene aber von einem halben Kreuzer und darüber für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz, welche nach §. 15 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz während der Uebergangsperiode noch in Kraft bleiben, der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, und der Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727 (Seite 156 der amtlichen Oktavausgabe des neuen Feuerversicherungsgesetzes), durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruktion III. zum alten Feuerversicherungsgesetz und der obenerwähnten Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727, durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar dieses summarischen Einzugsregisters ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum neuen Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens thunlichst zu beschleunigen, da die Verhältnisse den gleichbaldigen Einzug der Umlage dringend gebieten.

Carlsruhe, den 17. März 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

Vdt. Seyfried.

Zweite Umlageklasse.

Zu 7 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Bonndorf	Berau *)	176,700	28,020	54
Engen	Engen	620,750	1,562	—
"	Ehingen	164,150	268	34
Meersburg	Markdorf	779,600	2,082	—
Meßkirch	Boll	106,150	232	9
"	Engelwies	105,250	161	33
"	Stetten	277,800	871	30
Neustadt	Kappel	276,150	880	—
Pfullendorf	Pfullendorf	851,800	2,701	51
Radolphzell	Böhringen	183,050	440	—
Stockach	Steißlingen	366,100	455	32
Stühlingen	Weizen	179,150	840	—
Villingen	Weilersbach	178,550	319	46
Oberrheinkreis.				
Breisach	Burkheim	175,750	308	30
"	Oberrimsingen	231,050	327	34
Emmendingen	Freiamt	453,150	1,913	36
"	Niederemmendingen	140,600	539	24
"	Ottoschwanden	241,650	309	37
Ettenheim	Ettenheim	801,200	1,337	4
"	Mahlberg	274,450	360	24
"	Orschweier	115,550	154	43
"	Schweighausen	214,150	964	—
Freiburg, Landamt	Ebnet	141,950	265	26
"	Ebringen	257,650	295	57
"	Hinterzarten	296,350	1,320	—
Hornberg	Langenschiltach	166,300	398	56
"	St. Georgen	410,800	1,040	—
Müllheim	Bellingen	179,750	405	30
"	Müllheim	1,079,200	1,762	24
Schopfheim	Elbenschwand	71,000	158	24
"	Endenburg *)	151,850	2,368	4
Staufen	Bollschweil	179,650	724	22

*) In Folge Ermächtigung des großh. Ministeriums des Innern von der vierten in die zweite Klasse versetzt.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Oberrheinkreis.				
Triberg	Gütenbach	305,100	360	—
"	Schönwald	512,100	1,520	—
"	Schonach	465,800	1,801	—
Waldkirch	Altsimonswald	263,500	920	—
"	Siensbach	105,050	240	—
Mittelrheinkreis.				
Achern	Gamshurst	194,050	347	12
"	Oberachern	237,050	525	36
"	Ottenhöfen	210,700	280	—
"	Waldulm	136,950	265	36
Baden	Oos	239,750	385	22
Bretten	Bauerbach	184,150	812	30
"	Menzingen	296,550	374	51
Bühl	Unzhurst	120,100	328	24
Ettlingen	Busenbach	118,700	184	—
Gengenbach	Oberharmersbach	435,100	622	—
"	Unterharmersbach	290,000	384	—
Gernsbach	Staufenberg	100,350	242	22
Haslach	Hausach	287,900	560	—
"	Mühlenbach	308,900	1,440	—
Lahr	Lahr	2,260,500	6,147	1
Oberkirch	Ibach	141,700	630	36
"	Renchen	471,250	1,362	50
Offenburg	Windschläg	127,700	177	22
Unterrheinkreis.				
Boxberg	Schillingstadt	133,650	312	—
Eberbach	Pleutersbach	41,100	90	25
Heidelberg	Heidelberg	5,968,850	13,341	28
"	Lampenhain	33,500	92	22
Ladenburg	Heddesheim	400,000	465	17
Mosbach	Krumbach	31,400	62	—
Neckarbischofsheim	Epfenbach	240,850	360	—
"	Siegelsbach	180,350	200	—
Sinsheim	Kirchardt	246,450	828	54
Walldürn	Höpfingen	179,650	453	15
Wertheim	Gamburg	176,700	845	56

Dritte Umlageklasse.

Zu 8½ Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Blumenfeld	Weil	58,300	562	21
Donaueschingen	Hondingen	159,650	898	3
"	Mundelfingen	299,400	3,224	—
Engen	Möhringen	410,300	4,359	2
Pfullendorf	Denkingen	127,400	1,501	—
Stühlingen	Eberfingen	119,300	1,320	—
Villingen	Fischbach	132,050	1,120	—
Oberrheinkreis.				
Ettenheim	Münsterthal	173,900	1,590	49
Freiburg, Landamt	Buchenbach	139,350	1,760	—
"	Neuershausen	172,050	1,101	15
Hornberg	Buchenberg	222,850	1,240	—
"	Reichenbach	257,000	2,960	—
Säckingen	Rippolingen	58,000	580	—
Schönau	Häg	220,700	1,308	—
"	Utzenfeld	70,000	1,000	—
Triberg	Gremmelsbach	194,300	2,200	—
Waldkirch	Biederbach	341,250	1,713	34
"	Oberwinden	226,400	1,685	48
"	Siegelau	171,100	931	12
"	Unterglotterthal	106,950	897	—
Waldshut	Remetschwiel	140,050	1,040	—
"	Engelschwand	60,800	560	—
Mittelrheinkreis.				
Gengenbach	Fabrik Nordrach	32,500	467	12
"	Unterentersbach	138,000	1,080	—
Haslach	Steinach	212,900	1,520	—
Oberkirch	Ramsbach	105,100	1,000	—
"	Thiergarten	88,750	460	—
Rheinbischofsheim	Lichtenau	223,900	965	—
Wolfach	Kaltbrunn	166,550	1,352	—
Unterrheinkreis.				
Adelsheim	Hemsbach	28,700	320	—
Eberbach	Weisbach	54,250	352	—
Neckargemünd	Hilsbach	45,000	386	48
Philippsburg	Philippsburg	376,500	2,115	51
Wertheim	Ebenheid	41,750	516	42

X.

Vierte Umlageklasse.

Zu 10 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs Anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Seekreis.				
Donaueschingen	Neudingen	330,200	41,796	24
"	Wolterdingen	255,400	7,440	12
Neustadt	Dittishausen	193,550	4,905	21
Stockach	Zoznegg	72,000	1,200	—
Villingen	Kirchdorf	101,850	1,920	—
"	Stockburg	46,550	2,200	—
Oberrheinkreis.				
Ettenheim	Wallburg	92,250	1,587	—
Freiburg, Stadtamt	Wildthal	72,850	1,776	—
Schopfheim	Wiesleth	115,600	1,755	49
St. Blasien	Schluchsee	251,700	3,850	—
Waldkirch	Niederwinden	115,700	2,240	—
Waldshut	Albert	82,550	1,784	—
"	Grunholz	57,950	1,520	—
Mittelrheinkreis.				
Lahr	Schuttern	238,250	21,181	2
Unterrheinkreis.				
Mosbach	Auerbach	121,900	5,290	41
Tauberbischofsheim	Dittigheim	249,800	4,468	34
Walldürn	Steinfurth	25,550	737	22